

Lehrausschuss Zusatzsitzung 22.03.2021 – Ergebnisprotokoll / Mitschrift

Onlinesitzung über MLUconf

besondere Gäste: Fr. Schmidt (Justiziarin) und Prof. Hey (Charité Berlin in der Funktion als externer Berater zur neuen StPrO Zahnmedizin, Sara Stühler (stellv. Vorsitzende der IG „SV Zahnmedizin“ und ZM-Studierende des 7. Semesters) und Till Hestermann (als ZM-Studierender des 9. Semesters)

Teilnehmer: Prof. Girndt (Studiendekan), Fr. Henschke und Fr. Schnitz (Studiendekanat); Elisabeth Ottlik und Paul Poethke (für den FSR)

Anfang: ca. 17.00 Uhr

- **Begrüßung durch Prof. Girndt und Vorstellung der ZM-Studierenden durch Paul**
- **gemeinsames Durchgehen der geänderten StPrO Zahnmedizin**
 - siehe Anhang (Auflistung der Kritikpunkte und Verlauf der Diskussion)
 - besonders kritisch wurde §4 (3) diskutiert, in dem „Zeiten nicht angeleiteten Unterrichts“ als Zeiten des Selbststudiums definiert werden; insgesamt sind in Anlage 2 der StPrO Zahnmedizin ungefähr 7,5 Wochen (40 h) derart „Tätigkeit“ (wie Prophylaxe, Assistenz, Hospitation und Bereitschaftsdienst) festgelegt
 - das Thema wurde einmal zu Beginn der Sitzung diskutiert und dann nochmal ans Ende gestellt, doch auch in der „zweiten Runde“ konnte kein Konsens erzielt werden
 - nach einem Angebot Prof. Hey's wurde sich darauf geeinigt, die Thematik mit ihm in einem separaten Gespräch nochmals zu behandeln
 - innerhalb des konstruktiven Austausches wurde auch noch einmal thematisiert, dass der seitens des Studiendekanats betonte Zeitdruck (in der kommenden Fakultätsratssitzung muss die Studien- und Prüfungsordnung beschlossen werden, damit sie rechtzeitig im Senat bestätigt werden kann) für die Studierenden nur sehr begrenzt anerkannt werden kann, da Studierendenvertreter in der vorbereitenden AG zuletzt im Frühjahr letzten Jahres mitarbeiten durften und danach „ausgegrenzt“ wurden sind
 - die Gesprächsrunde wurde im Einvernehmen mit allen Teilnehmern beendet und zuvor seitens des Studiendekans sowohl die gründliche Vorbereitung als auch die erzielten Fortschritte bzw. Verbesserungen als wertvoll gelobt
 - auch die Studierenden bedankten sich für die Zeit, die man sich genommen habe, um ihre Bedenken anzuhören

Ende: ca. 19.30 Uhr

Abgeleitete Arbeitsaufträge für Studierendenvertreter:

- Gesprächstermin mit Prof. Hey und Hintergrundinformationen zur Thematik
- Position klären durch Konsensbildung und Alternativmaßnahmen abwägen (SV ZM)

Elisabeth Ottlik, Sara Stühler, Till Hestermann und Paul Poethke, am 22.03.2021
(Fertiggestellt am 26.03.2021)

Anlage

Studien-/Prüfungsordnung zur ZApprO 2019 // 2021

Montag, 22.02.2021

§4 Absatz 3: Die Lehrveranstaltungsstunden gemäß Absatz 2 werden ergänzt um Zeiten des anerkannten Selbststudiums sowie Zeiten nicht angeleiteten Unterrichts. Hierzu zählen die verbindlich zu absolvierenden Zeiten des Bereitschaftsdienstes, der Prophylaxe sowie Hospitationen gemäß Anlage 2.

- Pflichtzeiten, die nicht durch die Approbationsordnung festgeschrieben sind
- Was ist der Inhalt der Prophylaxe
- Was ist der Inhalt der Hospitationen --> auch Stuhlassistenz?
- Alternative Vorschläge:
 - Vergütetes freiwilliges Praktikum - Hintergrund ist die sonst wegfallende VL-freie Zeit auf die manche Studierende angewiesen sind zum aufstocken des Studienbudgets
 - Freiwillige Teilnahme
- Verweis auf gerade neu etablierte und offensichtlich gut funktionierende Strukturen in der MKG
- Argumente dagegen:
 - Nicht Teil der ZApprO (haben wir nicht gefunden) und damit nach Auffassung des Gesetzgebers nicht zwingend für die Ausbildung von Zahnmediziner*innen erforderlich
 - Behandlungsanteile der Studierenden und damit der Weiterbildungscharakter sind in den Notdiensten sehr gering
 - Was ist genau gemeint mit prophylaktischen Maßnahmen?
 - PZR als prophylaktische Maßnahmen sind ausreichend im regulären Studium abgedeckt
 - Kinder-/Gruppenprophylaxe sind im Rahmen des Kinderkurses ausreichend abgedeckt
 - Assistenzzeiten werden in der künftigen Famulatur ausreichend abgedeckt
 - Keine Regelung der "Ausbildungsinhalte"
- Hey: Prophylaxe könne selbstständig durchgeführt werden ohne Lehrkraft; Modell aus Graz: Stud.-Patienten-Beziehung, die weiterhin aufgebaut werden könnte, auch während der Semesterferien; erforderlich durch 5000h (ZApprO)
- Till: an anderen unis vergütet - durch Notdienste z.B. bereits Erfahrungssammlung, allerdings bisher eher Stuhlassistenz als Lern-Effekt durch eigene Behandlung; in MKG Bsp.

Arbeitsverhältnis

- Hey: Gelder für Studierende, schwierig, auf einzelne Personen (Stud.) umzumünzen
- Girndt: als integraler Bestandteil des Studiums offensichtlich unvergütet
- Till: Zeit, die als Selbststudium und Möglichkeit zum Geld verdienen genutzt werden kann von Studierenden
- Girndt: 5000h nicht diskutabel
- Schmidt: Mediziner machen sowieso mehr Famulaturen etc.
- Paragraph 4 Abs. 1; Anlage 1-4 müssen alle machen, aber Uni selbst ist frei, mehr Pflichtstunden festzulegen
- Girndt: inhaltlich pos. Für Studierende; als "Aushängeschild der Uni" wichtig, nicht nur "Mindestanforderungen" zu erfüllen, vgl. Mit anderen Unis - für den Fall, dass auch mal international / national nachgefragt wird, wie diese Stunden genutzt werden (nicht nur als Selbststudium, weil das auch nicht aufgeschlüsselt ist)
- Schnitz: verschiedene Versuche, diese 5000h zu füllen, deshalb
- Paul: Hilfskräfte-Arbeitskräfte-Ersatz?
- Hey: Prophylaxe-Notaufnahme -> günstig zur Patientenakquise
- Till: meistens nicht der Fall, im Notdienst Patienten zu bekommen
- Girndt: Vorschlag "Wahlpflichtfach" statt ein paar vorgeschriebene zusätzliche Dienste + andere fakultative, im EE nicht geforderte Inhalte

- Hey: Ohne eigenen Patienten kann man als Zahnmedizinistudierender das Studium nicht abschließen; muss nicht gestellt werden durch die Uni

§5 Abs. 4: “Die aus dem Regelstudienplan abgeleiteten Stundenpläne der einzelnen Semester werden durch die Medizinische Fakultät rechtzeitig vor Semesterbeginn, spätestens 14 Tage vor Vorlesungsbeginn, mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und/oder im StudIP) bekannt gegeben.”

- Festlegung auf einen Kommunikationsweg / elektronische Plattform (siehe auch §10 (1), §16 (6))
- Argument: Studienbeginn und Ablauf muss von überall abrufbar und einsehbar sein, da man gerade in der VL-freien einmal nicht in Halle sein kann
- Verlässlichkeit
- Girndt: Aushang und Stud IP
- --> Regelung soll so überall umformuliert werden

§5 Abs. 5: “Die Stundenpläne dürfen keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.”

- Ausreichender zeitlicher Abstand zwischen Veranstaltungen, um ggf. Ortswechsel im zeitlichen Rahmen zu gewährleisten
- Schnitz: Bisher darauf geachtet, keine Überschneidungen zu haben; auch bereits darauf, nicht hin- und her zu wechseln zwischen UKH und ZK – in Mittagspause ist auch Fahrtweg einberechnet
- Girndt: zu detailliertes Regelungsniveau für Studienordnung

§ 8 Studienorganisation (1): An Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert ist.

- Ausnahme VL – Abgrenzung von Seminaren, praktischen Kursen, ...
- medizinische Studiengänge der Fakultät
- Schnitz: Kapazitäts Gründe

§ 9: “Die Famulatur ist grundsätzlich bei einem Zahnarzt bzw. einer Zahnärztin zu absolvieren, mit der die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eine Vereinbarung über die Durchführung der Famulatur geschlossen hat. Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards setzt dies voraus, dass die jeweilige Zahnarztpraxis die Auswahlkriterien der Universität erfüllt.”

ZAprO 2019 § 15 Famulatur (5) Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

- Wie wird gewährleistet, dass Studierenden keine Nachteile entstehen bzgl. Zeit, Kosten,...?
- Wie läuft das Auswahlverfahren der Praxen ab? Stichwort Qualitätsstandards
- S. PJ Portal
- Wie wird die Auslandsfamulatur geregelt?
- Girndt: Erfahrung in der Medizin mit allgemeinmedizinischen Praxen -> durch Vorschlag der Studierenden keine neue Vertragsschließung, aber durch Anfrage einer Praxis evtl
- Schmidt: noch nicht geregelt, welche Praxen wie und wann vertraglich verbunden wird mit der Klinik
 - Pool, der vorliegen wird, aus dem man eine Auswahl treffen kann
- Paul: PJ Portal und Auslandsfamulatur
- Girndt: noch zu weit in der Zukunft, kein genaues Konzept; aber ZÄ in der Region bestimmt ausreichend Praxen, die Bedarf haben
- Keine weitere Absicherung durch Änderungen in der StPrO, aber mündliche Versicherung, dass es keine Engpässe oder kapazitäts Nachteile gäbe

Formulierungsvorschlag: Die Famulatur ist grundsätzlich bei einem Zahnarzt bzw. einer Zahnärztin zu absolvieren. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schließt eine Vereinbarung mit der jeweiligen Praxis ab.

§10 (3): “Die Zulassung zu den Praktischen Übungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 c) und d) ist wegen der begrenzten, tatsächlich zur Verfügung stehenden personellen und/oder sächlichen Kapazitäten beschränkt. Die Kapazität entspricht grundsätzlich der für das aktuelle Fachsemester gemäß Zulassungszahlenordnung geltenden Zulassungszahl. Die Zulassung setzt neben der fristgemäßen Anmeldung gemäß Absatz 1 das Erfüllen der erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen voraus. Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, für das nach Studienplan die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist (Regelstudierende), haben einen Rechtsanspruch auf Teilnahme. Dazu zählen auch Studierende, welche den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht bestanden haben, sofern sie auf Weisung des Vorsitzenden des zahnärztlichen Prüfungsausschusses an dem entsprechenden Kurs noch einmal teilnehmen müssen. Übersteigt die Zahl der

übrigen Bewerber für einen Kurs die Aufnahmefähigkeit, so richtet sich die Auswahl unter diesen Studierenden im Übrigen nach folgender Rangfolge.

1. Rang: Wiederholer, die den für sie erstmöglichen Kurswiederholungstermin wahrnehmen.
2. Rang: Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden als laut Studienplan für den Besuch dieser Lehrveranstaltung vorgesehen ist oder Wiederholer, die einen späteren als den erstmöglichen Kurswiederholungstermin wahrnehmen.
3. Rang: Studierende niederer Fachsemester.”

- widersprüchliche Formulierung der Kapazitätsbegrenzung --> genau Formulierung
- Wie berechnet sich die Kapazität?

§10 (4): Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z.B. wegen lang anhaltender Krankheit, Schwangerschaft; Kinderbetreuung, Pflege eines nahen Angehörigen), sind Regelstudierenden gleichgestellt.

- Promotion, ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der verfassten Studierendenschaft, ehrenamtliche Auslandstätigkeit (bevorzugte Berangung)
- Schmidt: Grenze ist da, wo man es sich selbst aussuchen kann
 - IdR immer weniger Stud. In Regelstudienzeit, ergäbe keinen Sinn, noch mehr Personen in diese “Ausnahmeregelung” hineinzunehmen
 - Thema Promotion: Diese Ordnung muss noch durch den Senat, Promotion in der StPrO ungern gesehen (eigentlich erst nach dem Studium)
 -
- Girndt: Ämter wie Dekan sind auch undankbare Stellen 😞
- Schnitz: neue Studienordnung viel genauer (Behandlungszeit, Assistenzzeit, Seminarzeit)
 - Genau in Anlage 1 geregelt

§10 (7): Sofern Studierende zum ersten Termin der Lehrveranstaltung unentschuldigt fehlen, wird ihr Praktikumsplatz anderen Bewerbern zugeteilt, sofern weitere Interessenten vorhanden sind. |

- Erster und zweiter Termin
- Schmidt: kein Platz soll verschenkt werden, deshalb sollte die schnellstmögliche Nachbesetzung geregelt werden
- Henschke: “Auch nachträglich kann sich noch entschuldigt werden.”

§ 14 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(3): Für Praktische Übungen kann in der jeweiligen Kursordnung festgelegt werden, dass die 85 %ige Anwesenheitspflicht für inhaltlich unterschiedliche Unterrichtseinheiten jeweils separat gilt.

- Allgemeine Infragestellung der Unterteilung in separate Unterrichtseinheiten
- Prof. Girndt: Ist eine Ermächtigungsklausel die in der Kursordnung übernommen werden müsste

§ 16 Erfolgskontrollen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

(2) Die Termine der Erfolgskontrolle werden für den betreffenden Leistungsnachweis von den verantwortlichen Lehrkräften festgelegt und rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

- “rechtzeitig” erfordert eine Definition
 - 28 Tage
 - “Zu Beginn des Semesters” = erste 2 Wochen
 - Till: Problem der Eingangsklausur am Anfang des Semesters
 - Konsens: Spezifizierung im Paragraph der Eingangsklausuren?

i.A. Inhalte der Prüfungen

- Lernzielkatalog
- Abstand aller gelehnten Inhalte zur Prüfung

(4) Art und Dauer der Erfolgskontrolle, Umfang

(5) Beisitzerinnen und Beisitzer mündlicher Erfolgskontrollen werden durch die Prüferinnen und Prüfer bestimmt. Über Verlauf, Gegenstand und Ergebnis der Erfolgskontrolle ist eine Niederschrift anzufertigen.

- Zufällige Auswahl des/r Beisitzers/in aus einer Liste möglicher Personen
- möglichst nicht aus der gleichen Abteilung
 - Formulierung ggf. In §21 (3)
- “für Drittpersonen über den Hergang der Prüfung nachvollziehbare” Niederschrift

- Girndt: Anforderungen an Protokoll verbessern statt Beisitzer/in festlegen?
 - Organisatorische Hürde einer Zuordnungsregel zu hoch
 - Junger approbierter ZA kann dem Lehrstuhlinhaber nicht sagen, dass die Frage zu hart war/ Prüfung nicht fair (ich glaube, hier wurde nicht ganz verstanden, worum es ging)
- Till: Erklärung, es gehe eher um Subjektivität der Protokollführung als um Festlegung, was im Protokoll geschrieben ist
- Paul: Unterschied zu Humanmed.: Subjektivität viel stärker in der ZM
- Schmidt: Mündliche Prüfungen sind IMMER subjektiv
 - §21: Erwartungshorizont zur Objektivierung der mündl. Prüfungen festgelegt
 - Akzeptieren, dass
- Hey: Einsicht des Studierenden nach der Prüfung in das Protokoll - Ergänzung(?)
 - Empfehlung, Physikums(Protokolle?/ Horizonte?) anzusehen
- Girndt: Entwicklung in der neuen Prüfungsordnung zu erkennen, große Schritte in Richtung Objektivität
- Fr. Schnitz: Im Lehrausschuss ist übereinstimmend bereits über die Einrichtung eines Prüfungsausschusses beraten wurden
- --> Beisitzerregel wird nicht angepasst

(6) Ergebnisse von mündlichen Erfolgskontrollen werden unmittelbar nach Ende Teil- oder Abschlussleistung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von schriftlichen Erfolgskontrollen inklusive der Bekanntgabe des Notenspiegels sowie der Bestehensgrenze erfolgt mittels der fakultätsüblichen Medien (per Aushang und/oder im StudIP) durch die jeweilige Einrichtung oder durch das Studiendekanat.

- Definierter Zeitraum bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
 - In Hinblick auf den Termin der Wiederholungsprüfung
- Geregelter Klausureinsicht (ggf. Änderung auch in anderen Paragraphen erforderlich)
- Girndt: Wird eingefügt

§ 19 (1): Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden Patientinnen und Patienten behandeln, ist der Nachweis profunden theoretischen Wissens. Dieses Wissen kann vor der Zulassung in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Eingangsklausur) abgefragt werden. [*] Sofern die Nachfrage die Kapazität im Sinne des § 10 Absatz 3 übersteigt, begründet das Bestehen der Eingangsklausur keinen Anspruch auf den Erhalt eines Kursplatzes. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. [***] Wird diese Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, hat die oder der Studierende bei der nächsten regulären Kursdurchführung die Möglichkeit, die Eingangsklausur [***] noch ein letztes Mal zu wiederholen. Bleibt auch diese Wiederholung erfolglos, gilt die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als nicht bestanden.

- [*] Begrenzung der Eingangsklausur auf vorher gelehrt Inhalte und Inhalte zur Sicherstellung der Patientensicherheit
- Girndt: Einschub "Dieses Wissen... [wobei hierfür der Erwartungshorizont bekanntgegeben wird.]"
- Schmidt: von Setz vor einigen Jahren Einführung der Eingangsklausuren speziell für Zahnis zum Schutz der Patientensicherheit
- [**] "Dafür muss mindestens ein zeitlicher Abstand von 3 Tagen zur Erstklausur eingehalten werden."
- [***] Unklare Formulierung, Vorschlag: "...die Eingangsklausur [inklusive der Wiederholung der Eingangsklausur]..."
- 3 Wiederholungsmöglichkeiten auch bei Erfolgskontrollen im Rahmen einer Lehrveranstaltung?
- Schmidt: rein juristisch müsse eine Wiederholungsmöglichkeit gewährt werden
- Girndt: regelungstechnisch wird abgewichen (?)
- Schmidt: Änderung zu [***]

§19 (3): Bei Praktika mit Patientenbehandlung sind stets auch die selbständige Erbringung der Leistung, d.h. ohne maßgebliche Unterstützung oder Einhilfe oder Kenntnis eines Zahnarztes, und die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln und Vorgehensweisen Prüfungsgegenstand. Vorschriften im Sinn von Satz 1 sind insbesondere...

§ 7 Praktische Übungen

(1) Die praktischen Übungen umfassen

1. Praktika,
2. den Unterricht am Patienten oder an der Patientin und
3. die Behandlung des Patienten oder der Patientin.

(2) In den praktischen Übungen bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Die praktischen Übungen erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten die praktische Anschauung zu gewährleisten. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten.

(3) Der Lehrstoff der praktischen Übungen soll sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausrichten. Dabei steht zunächst die Unterweisung an gesunden Strukturen, in Diagnostik und in Prävention und dann entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden die Behandlung des Patienten oder der Patientin im Vordergrund.

(4) Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft an einem Patienten oder einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Unzumutbare Belastungen des Patienten oder der Patientin durch den Unterricht sind zu vermeiden. Beim Unterricht an einem Patienten oder an einer Patientin darf die ausbildende Lehrkraft jeweils nur eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden gleichzeitig unmittelbar an

(ZAprO 2019)

- Schmidt: Hintergrund war eher, ...(?)
 - Kompromiss, Absatz aus ZAprO einzubringen, aber Fall der Prüfung/Bewertung extra zu sehen ist (hab die genaue Formulierung nicht mitbekommen)

(7): Dies gilt auch, wenn die Studierenden eine Anweisungen der zugeordneten Kursassistenten nicht befolgt.

- Wurde geändert

(7) und (8): gut --> wurde gelobt

§ 20 (2): Bei multiple-choice-Wiederholungsklausuren außerhalb regulärer Erstprüfungstermine (Absatz 2) ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet. Die relativen Bestehensgrenzen der Klausuren sind jeweils von der verantwortlichen Lehrkraft zu ermitteln. Kommt die Gleitklausel gemäß Satz 1 zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung jedoch mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein. Da die Bildung der relativen Bestehensgrenze allerdings voraussetzt, dass eine hinreichend große Anzahl Studierender an der Erfolgskontrolle teilnimmt, müssen dafür mindestens 20 Studierende an einer Erfolgskontrolle teilnehmen. Nehmen weniger als 20 Studierende teil, kann keine relative Bestehensgrenze festgelegt werden.

- (situationsgemäße Frage:) Sind 20 Studierende bei einem auf 42 Studienplätze begrenzten Studiengang sinnvoll?
- Girndt: Statistisches/technisches Problem – unterhalb einer gewissen Stichprobengröße kann die Gleitklausel einfach nicht angewendet werden

§ 21 Mündliche Prüfungen nicht nachfragen? Doch

(1): Bei mündlichen Prüfungen sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen. Bei mündlichen Prüfungen in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) werden theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung bzw. einer Mischung dieser Formate geprüft. Gruppenprüfungen, in welchen bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 15 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen; das Nähere regeln die Kursordnungen.

- Diskussion: Formulierungsvorschlag: Festlegung auf konkrete Zeitdauern (-intervalle), keine von bis Angaben
- Damit die 15-60 Minuten im Rahmen einer Prüfung nicht für unterschiedliche Studierende ausgereizt werden (können)
- Schmidt: oberster Grundsatz allen Prüfungsrechts = Gleichbehandlung

(5) Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen und Seminaren, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin bzw. Beisitzer abgenommen werden. Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder einer Niederschrift ist nicht erforderlich.

- Bitte um Konkretisierung. Wie stellt man sich das vor?

- Hey: Behandlungssituation geschuldet, dass während der Behandlung z.B. kleine Abfragen erfolgen, um sicherzustellen, dass sich theoretisch vorbereitet wurde. Ist aber wohl auch nur in diesem „spontanen“ Rahmen anwendbar

§ 22 Praktische Prüfungen

(4) Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen im klinischen Studienabschnitt werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft, am Patienten praktische Arbeiten, auch in Gestalt zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens, welcher dem individuell patienten- bzw. fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessen **en** ist, zu erbringen.

§24(1): Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung oder Erfolgskontrolle stören, können von den verantwortlichen Lehrkräften oder von den Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht bzw. wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- Analog zu §19 (7) - schriftliche Dokumentation
- Schmidt: Uni in der Nachweispflicht, also für Stud. kein Nachteil, wenn keine Dokumentation erfolgt ist

§24 (3): Versuchen Studierende, durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel **en** das Ergebnis einer Erfolgskontrolle zu beeinflussen, wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

- Komma nach „Hilfsmittel“
- nope

Anlagen der StPrO:

- Sind Skillslabveranstaltungen geplant?
- Girndt: müsste nicht in Studienordnung geregelt werden, aber evtl. durch Prof Hey geplant(?)
- Schnitz: im Bereich der Notfallmedizin bestimmt etwas geplant, aber nicht sicher
- Girndt: Grundsätzliche Befürwortung, dass die Rolle des Skillslab perspektivisch ausgebaut werden soll

Zeitnot: In den nächsten Fakultätsrat im April muss fertige Studienordnung eingebracht werden